

Die Stadt Waldmünchen erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) folgende durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 04.04.2017 beschlossene Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätte Kinderhaus „Löwenzahn“ in Zillendorf:

§ 1

§ 1 erhält folgende neue Fassung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Waldmünchen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte Kinderhaus „Löwenzahn“ in Zillendorf Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kinderbetreuungsjahr gilt.

§ 2

§ 5 erhält folgende neue Fassung

§ 5

Höhe der Gebühren im Kinderhaus (Kindergartengruppe)

(1) Für jeden angefangenen Monat, in dem das Kind den Kindergarten besucht, werden folgende Gebühren erhoben:

Besuchsgebühr –

| | | |
|---------------------------|--------------------|---------------------------|
| Bei einer Besuchszeit von | 3,00 bis 4,00 Std. | 39,00 € monatlich je Kind |
| | 4,00 bis 5,00 Std. | 48,00 € monatlich je Kind |
| | 5,00 bis 6,00 Std. | 57,00 € monatlich je Kind |
| | 6,00 bis 7,00 Std. | 70,00 € monatlich je Kind |

Bei einem Besuch des Kindergartens an weniger als fünf Tagen pro Woche, wird die Besuchsgebühr in Abhängigkeit von der vorgenannten Besuchszeit festgesetzt. Kinder die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sollen mindestens eine Besuchszeit von 16 Stunden in der Woche buchen.

Für Schulkinder, welche in den Ferien den Kindergarten besuchen, wird die Besuchsgebühr auf 4,00 € je Tag festgesetzt.

Bei außerplanmäßig längerer Verweildauer eines Kindes wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

Bei regelmäßigem Überziehen (Nichteinhalten) der Abholzeiten wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € festgesetzt.

Die Festsetzung und Einhebung der zusätzlichen Besuchsgebühren erfolgt durch die Kindergartenleitung.

- (2) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Die Gebühren nach Abs. 1 beinhalten 3,00 € Spielgeld pro Kind.
- (3) Die Gebühren nach Abs. (1) und (2) sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Kindergarten nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten werden muss.

§ 3

§ 6 erhält folgende neue Fassung

§ 6

Höhe der Gebühren für das Kinderhaus (Kinderkrippengruppe)

- (1) Für jeden angefangenen Monat, in dem das Kind die Kinderkrippe besucht, werden folgende Gebühren erhoben:

Besuchsgebühr –

| | | |
|---------------------------|--------------------|----------------------------|
| Bei einer Besuchszeit von | 1,00 bis 2,00 Std. | 80,00 € monatlich je Kind |
| | 2,00 bis 3,00 Std. | 100,00 € monatlich je Kind |
| | 3,00 bis 4,00 Std. | 120,00 € monatlich je Kind |
| | 4,00 bis 5,00 Std. | 140,00 € monatlich je Kind |
| | 5,00 bis 6,00 Std. | 160,00 € monatlich je Kind |
| | 6,00 bis 7,00 Std. | 180,00 € monatlich je Kind |

Bei einem Besuch der Kinderkrippe an einzelnen Tagen, wird die Besuchsgebühr in Abhängigkeit von der vorgenannten Besuchszeit festgesetzt. Zur durchschnittlichen Buchungszeitberechnung wird folgender Schlüssel angewandt:

Tatsächliche tägliche Buchungsdauer mal 5 (Öffnungstage der Einrichtung) geteilt durch 5 (Wochentage) ergibt die zu buchende durchschnittliche Buchungszeit.

Bei außerplanmäßig längerer Verweildauer eines Kindes wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

Bei regelmäßigem Überziehen (Nichteinhalten) der Abholzeiten wird eine zusätzliche Besuchsgebühr von 2,00 € festgesetzt.

Die Festsetzung und Einhebung der zusätzlichen Besuchsgebühren erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

(2) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Die Gebühren nach Abs. 1 beinhalten 3,00 € Spielgeld pro Kind.

(3) Die Gebühren nach Abs. (1) und (2) sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Kinderkrippe nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten werden muss.

§ 4

§10 erhält folgende neue Fassung:

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.



Waldmünchen, den 04.04.2017
Stadt Waldmünchen

Ackermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 22.05.2017 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, OG, Zimmer Nr. 16) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.05.2017 angeheftet und am 19.06.2017 wieder entfernt.

Waldmünchen, den

Stadt Waldmünchen

A c k e r m a n n
Erster Bürgermeister